

Satzung und Geschäftsordnung

Inhalt

SATZUNG DES BUNDES DER DEUTSCHEN KATHOLISCHEN JUGEND (BDKJ), DIÖZESE BERLIN	3
PRÄAMBEL	3
I. TEIL: DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DES BDKJ, DIÖZESE BERLIN	4
1. Abschnitt: Stellung der Mitgliedsverbände im BDKJ Diözese Berlin	4
2. Abschnitt: Mitgliedsverbände des BDKJ, Diözese Berlin	4
3. Abschnitt Assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ, Diözese Berlin	6
4. Abschnitt: Mitgliedsverbände des BDKJ, Diözese Berlin in den regionalen Zusammenschlüssen	7
5. Abschnitt: Assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ, Diözese Berlin in den regionalen Zusammenschlüssen	8
II. TEIL: DIE REGIONALEN ZUSAMMENSCHLÜSSE DES BDKJ, DIÖZESE BERLIN	9
1. Abschnitt: Der BDKJ im Dekanat	9
2. Abschnitt: Die Mitgliedsverbände des BDKJ in der Pfarrei	11
III. TEIL: DER BDKJ, DIÖZESE BERLIN	12
IV. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDES DER DEUTSCHEN KATHOLISCHEN JUGEND (BDKJ), DIÖZESE BERLIN	19
§ 1 GELTUNGSBEREICH	19
§ 2 DIÖZESANVERSAMMLUNG	19
§ 3 BERATUNGSORDNUNG	21
§ 4 WAHLEN	23
§ 5 DIÖZESANAUSSCHUSS	24
§ 7 DIÖZESANKONFERENZ DER DEKANATSVERBÄNDE	26
§ 8 INKRAFTTRETEN	27

Satzung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Berlin

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Dachverband „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)“ zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände des BDKJ wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit in Kreisen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und der regionalen Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte Geistliche Leitung, insbesondere der gewählte Priester, bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

I. Teil: Die Mitgliedsverbände des BDKJ, Diözese Berlin

1. Abschnitt: Stellung der Mitgliedsverbände im BDKJ Diözese Berlin

§ 1 Stellung der Mitgliedsverbände

(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

(3) Mitgliedsverbände, die keinen Bundesbeitrag nach § 3 (2) 6) entrichten, arbeiten im BDKJ Diözese Berlin als assoziierte Mitgliedsverbände mit. Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme in der Dekanatsversammlung, der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände. Die Bestimmungen des § 4 gelten entsprechend.

2. Abschnitt: Mitgliedsverbände des BDKJ, Diözese Berlin

§ 2 Mitgliedsverbände auf Diözesanebene

Dem BDKJ, Diözese Berlin gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

- 1) CAJ – Christliche Arbeiterjugend (Mannesjugend)
- 2) CAJ/F – Christliche Arbeiterjugend (Frauenjugend)
- 3) Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
- 4) Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM)
- 5) Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF)
- 6) Katholische Junge Gemeinde (KJG)
- 7) Katholische Studierende Jugend – Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand)
- 8) Katholische Studierende Jugend – Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND)
- 9) Kolpingjugend

§ 3 Aufnahme von Mitgliedsverbänden

(1) Die Diözesanversammlung kann nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände Jugendverbände, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehören, als Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(2) Die Aufnahme eines Verbandes setzt voraus, dass er

- 1) die in § 1 der Diözesansatzung genannten Voraussetzungen erfüllt,
- 2) bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
- 3) die Bundesordnung des BDKJ, das Grundsatzprogramm des BDKJ und die Diözesansatzung des BDKJ, Diözese Berlin anerkennt,
- 4) eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- 5) demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Verbandsleitung gewählt hat,
- 6) bereit ist, für seine Mitglieder den Bundesbeitrag zu entrichten und
- 7) mindestens 10 Mitglieder hat.

(3) Der Mitgliedsverband muss zum Zeitpunkt der Antragstellung in wenigsten zwei Untergliederungen tätig sein.

§ 4 Satzungen der Mitgliedsverbände

(1) Die Satzungen der Mitgliedsverbände auf Diözesanebene werden durch Aufnahmebeschluss der Diözesanversammlung Bestandteil der Diözesansatzung.

(2) Die Satzungen der Mitgliedsverbände dürfen der Bundesordnung des BDKJ und den Rahmenbestimmungen der Satzung des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Berlin“ nicht widersprechen. Sie müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.

(3) Die Mitgliedsverbände teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Diözesanvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesansatzung überprüft.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedsverbänden

(1) Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes können nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände von der Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ, Diözese Berlin ausgeschlossen werden.

(2) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann der Diözesanvorstand, die Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder ein Dekanatsvorstand stellen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes ist zulässig, wenn dieser die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigt oder die Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 (2) Nummer 1)- 6) nicht mehr erfüllt. Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(4) Ein Mitgliedsverband, der weniger als fünf Untergliederungen in der Diözese hat, kann seine Mitgliedschaft in der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruhen lassen.

(5) Die Diözesanversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach § 3 (1) in der Diözesanversammlung und in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruht, wenn und solange die Aufnahmevoraussetzungen des § 3 (2)

nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des Bundesverbandes angerufen werden.

3. Abschnitt Assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ, Diözese Berlin

§ 6 Assoziierte Mitgliedsverbände auf Diözesanebene

Dem BDKJ, Diözese Berlin gehört folgender assoziierter Mitgliedsverband an:

- 1) DJK (Deutsche Jugendkraft) Sportjugend

§ 7 Aufnahme von assoziierten Mitgliedsverbänden

(1) Die Diözesanversammlung kann nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände Jugendverbände, die nicht zu den assoziierten Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehören, als assoziierte Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(2) Die Bestimmungen des § 4 über die Satzungen der Mitgliedsverbände in der Diözese gelten entsprechend.

(3) Die Aufnahme eines assoziierten Mitgliedsverbandes setzt voraus, dass er

- 1) die in § 1 der Diözesansatzung genannten Voraussetzungen erfüllt,
- 2) bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
- 3) die Bundesordnung des BDKJ, das Grundsatzprogramm des BDKJ und die Diözesansatzung des BDKJ, Diözese Berlin anerkennt,
- 4) eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- 5) demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Verbandsleitung gewählt hat und
- 6) mindestens 10 Mitglieder hat.

(4) Der assoziierte Mitgliedsverband muss zum Zeitpunkt der Antragstellung in wenigsten zwei Untergliederungen tätig sein.

§ 8 Ausschluss von assoziierten Mitgliedsverbänden

(1) Assoziierte Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes können nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände von der Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ, Diözese Berlin ausgeschlossen werden.

(2) Den Antrag auf Ausschluss eines assoziierten Mitgliedsverbandes kann der Diözesanvorstand, die Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder ein Dekanatsvorstand stellen.

(3) Der Ausschluss eines assoziierten Mitgliedsverbandes ist zulässig, wenn dieser die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigt oder die Aufnahmevoraussetzungen nach § 7 (3) Nummer 1) – 5) nicht mehr erfüllt. Die Diözesanversammlung kann assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

4. Abschnitt: Mitgliedsverbände des BDKJ, Diözese Berlin in den regionalen Zusammenschlüssen

§ 9 Mitgliedsverbände des BDKJ in den Dekanatsverbänden

(1) Der Dekanatsverband ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ im Dekanat suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(2) Die Dekanatsversammlung kann Jugendverbände, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des Dekanatsverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

(3) Die Bestimmungen des § 4 über die Satzungen der Mitgliedsverbände in der Diözese gelten entsprechend.

(4) Die Aufnahme eines Verbandes, der nicht Teil eines Mitgliedsverbandes auf Bundes- oder Diözesanebene ist, setzt voraus, dass er

- 1) die in § 1 der Diözesansatzung genannten Voraussetzungen erfüllt,
- 2) bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
- 3) die Bundesordnung des BDKJ, das Grundsatzprogramm des BDKJ und die Diözesansatzung des BDKJ, Diözese Berlin anerkennt,
- 4) eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- 5) demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
- 6) seit mindestens einem Jahr besteht,
- 7) bereit ist, für seine Mitglieder den Bundesbeitrag zu entrichten und
- 8) mindestens 3 Mitglieder hat.

(5) Existiert kein Dekanatsverband des BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme des Verbandes.

(6) Mitgliedsverbände des Dekanatsverbandes können von der Dekanatsversammlung auf Antrag des Dekanatsvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Dekanatsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Dekanatsverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Aufnahmevoraussetzungen nach § 9 (4) nicht mehr erfüllen oder seit mehr als einem Jahr ihre Mitwirkungsrechte in der Dekanatsversammlung nicht

wahrnehmen. Die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(7) Ein Mitgliedsverband kann seine Mitgliedschaft in der Dekanatsversammlung ruhen lassen.

(8) Die Dekanatsversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach § 9 (2) in der Dekanatsversammlung ruht, wenn und solange die Aufnahmevoraussetzungen des § 9 (4) nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

5. Abschnitt: Assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ, Diözese Berlin in den regionalen Zusammenschlüssen

§ 10 Assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ in der Dekanatsverbänden

(1) Die Dekanatsversammlung kann Jugendverbände, die nicht zu den assoziierten Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als assoziierte Mitgliedsverbände des Dekanatsverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

(2) Die Bestimmungen des § 4 über die Satzungen der Mitgliedsverbände in der Diözese gelten entsprechend.

(3) Die Aufnahme eines assoziierten Mitgliedsverbandes setzt voraus, dass er

- 1) die in § 1 der Diözesansatzung genannten Voraussetzungen erfüllt,
- 2) bereit ist im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
- 3) die Bundesordnung des BDKJ, das Grundsatzprogramm des BDKJ und die Diözesansatzung des BDKJ, Diözese Berlin anerkennt,
- 4) eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- 5) demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
- 6) seit mindestens einem Jahr besteht und
- 7) mindestens 3 Mitglieder hat.

(4) Existiert kein Dekanatsverband des BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme des Verbandes.

(5) Assoziierte Mitgliedsverbände des Dekanatsverbandes können von der Dekanatsversammlung auf Antrag des Dekanatsvorstandes oder der Dekanatsleitung eines Mitgliedsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Dekanatsverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn assoziierte Mitgliedsverbände nach § 10 (1) die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Aufnahmevoraussetzungen nach § 10 (3) nicht mehr erfüllen. Die Dekanatsversammlung kann assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

II. Teil: Die regionalen Zusammenschlüsse des BDKJ, Diözese Berlin

1. Abschnitt: Der BDKJ im Dekanat

§ 11 Stellung der Dekanatsverbände

Die Dekanatsverbände im Erzbistum Berlin sind die Zusammenschlüsse der regionalen Untergliederungen der Mitgliedsverbände im BDKJ. Sie haben eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

§ 12 Satzungen der Dekanatsverbände

(1) Die Dekanatsverbände haben eigene Satzungen. Sofern dies nicht der Fall ist, gilt die Satzung des BDKJ, Diözese Berlin sinngemäß.

(2) Die Satzungen der Dekanatsverbände dürfen dem Grundsatzprogramm und der Bundesordnung des BDKJ sowie der Satzung des BDKJ, Diözese Berlin nicht widersprechen.

(3) Die Dekanatsverbände teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Diözesanvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit den §12, Absatz (2) beschriebenen Ordnungen überprüft.

(4) Die Dekanatssatzung und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

§ 13 Name

Der BDKJ führt im Dekanat den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Dekanat N.N.“.

§ 14 Organe

Die Organe des Dekanatsverbandes sind die Dekanatsversammlung und der Dekanatsvorstand.

§ 15 Dekanatsversammlung

(1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschließende Organ des Dekanatsverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- 1) die Beschlussfassung über die Satzung des Dekanatsverbandes, die die BDKJ-Bundesordnung und die BDKJ-Diözesansatzung ergänzt,
- 2) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Dekanatsverbandes,
- 3) die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
- 4) die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen
- 5) die Wahl der Dekanatsleitung,
- 6) die Beschlussfassung über dessen Rechenschaftsbericht,
- 7) die Beschlussfassung über finanzielle Belange, sofern kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,

- 8) die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der Jugendhilfe und Jugendpolitik,
- 9) die Antragstellung an die Diözesanversammlung
- 10) die Vorbereitung von Anträgen an den Dekanatsrat,
- 11) Die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vertretungsaufgaben auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik und
- 12) die Beschlussfassung über die Auflösung des Dekanatsverbandes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

- 1) die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsvorstandes,
- 2) die Vertreterinnen und Vertreter der im Dekanat bestehenden Mitgliedsverbände und
- 3) jeweils zwei VertreterInnen aus den im Dekanatsverband mitarbeitenden Pfarreien bzw. der in § 18 (2) genannten Zusammenschlüsse der Pfarreien

(3) Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme. Dabei kann jeder assoziierte Mitgliedsverband eine/n VertreterIn entsenden, wenn die Dekanatsversammlung keine höhere Zahl festlegt.

(4) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind wenigstens

- 1) die beratenden Mitglieder des Dekanatsvorstandes, soweit diese in der Dekanatsatzung vorgesehen sind,
- 2) je eine/e VertreterIn der Einrichtungen des BDKJ,
- 3) die Referentinnen und Referenten des BDKJ im Dekanat und
- 4) der Diözesanvorstand.

(5) Die Dekanatsversammlung wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Bei Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösungen des Dekanatsverbandes ist die Dekanatsversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(6) Solange ein Mitgliedsverband im Dekanat die Aufgaben des Dekanatsverbandes wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluss der Dekanatsversammlung nicht wirksam.

§ 16 Dekanatsvorstand

(1) Die Dekanatsvorstand leitet den Dekanatsverband im Rahmen der Beschlüsse der Dekanatsversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- 1) die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders in Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
- 2) die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Dekanatsversammlung beschlossen wurden,
- 3) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden unter anderem durch die Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und die Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Gemeinden,
- 4) die Sorge um die Verwirklichung von Beschlüssen der Dekanatsversammlung und der Beschlüsse auf Diözesan- und Bundesebene des BDKJ,
- 5) die Vertretung in der Diözesanversammlung,
- 6) die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Dekanat,
- 7) die Einberufung und Leitung der Dekanatsversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,

- 8) die Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat und
- 9) die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.

(2) Stimmberechtigt in der Dekanatsleitung sind wenigstens zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. Mindestens ein Mitglied der Dekanatsleitung ist Präses des Dekanatsverbandes. Die Dekanatsleitung wird von der Dekanatsversammlung für ein Jahr gewählt. Das Wahlverfahren, die Dauer der Amtszeit und die kirchliche Beauftragung regelt die Dekanatsatzung.

Eine Erweiterung der Zahl der Leitungsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und für Männer die gleiche Anzahl an Mandaten zur Verfügung steht.

§ 17 Regionalverbände

Entsprechend der Entwicklung der Jugendverbandsarbeit im Erzbistum Berlin kann sich die Notwendigkeit der Schaffung überpfarrlicher Strukturen ergeben, die nicht mit den Dekanaten übereinstimmen (z.B. Regionen). Für diese gelten die Regelungen der Dekanatsverbände analog.

2. Abschnitt: Die Mitgliedsverbände des BDKJ in der Pfarrei

§ 18 Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in der Pfarrei

- (1) Sind mehrere Mitgliedsverbände in einer Pfarrei tätig, arbeiten sie zusammen. Die Form der Zusammenarbeit regeln die Mitgliedsverbände untereinander. Dieser Zusammenschluss nimmt die Aufgaben des BDKJ wahr und ist berechtigt, den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Pfarrei N.“ zu führen. Dieser Zusammenschluss vertritt die Pfarrei in der Dekanatsversammlung.
- (2) Besteht in einer Pfarrei nur ein Mitgliedsverband, so kann dieser seine Interessen unter dem Namen BDKJ wahrnehmen.

III. Teil: Der BDKJ, Diözese Berlin

§ 19 Name

Der BDKJ führt in der Diözese Berlin den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Berlin“

§ 20 Organe

Die Organe des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Berlin sind

- 1) die Diözesanversammlung,
- 2) der Diözesanausschuss,
- 3) die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
- 4) die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und
- 5) der Diözesanvorstand.

§ 21 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Berlin. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Dazu gehören

- 1) die Beschlussfassung über die Diözesansatzung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt,
- 2) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes,
- 3) die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
- 4) die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
- 5) die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 6) die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
- 7) die Beschlussfassung des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
- 8) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanausschusses,
- 9) die Entgegennahme des Jahresberichts des BDKJ Trägerwerk Berlin e.V.,
- 10) die Antragstellung an die Hauptversammlung,
- 11) die Vorbereitung von Anträgen an den Diözesanrat der Katholiken,
- 12) die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- 13) die Einsetzung von Ausschüssen und
- 14) die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Dekanatsverbände, sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände.

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung beträgt

- 1) 25 Vertreterinnen / Vertreter der Mitgliedsverbände,
- 2) 25 Vertreterinnen / Vertreter der Dekanatsverbände und

- 3) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände, die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Dekanatsverbände fest. Jeder Mitgliedsverband und jeder Dekanatsverband hat mindestens eine Stimme. Mitgliedsverbände und/oder Dekanatsverbände, deren Mitgliedschaft ruht, bleiben bei der Verteilung der Stimmen unberücksichtigt.

(3) Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme. Jeder assoziierte Mitgliedsverband kann eine/n VertreterIn entsenden.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 1) die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- 2) die Mitglieder des Diözesanausschusses,
- 3) die Mitglieder des BDKJ Trägerwerk Berlin e.V.
- 4) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- 5) je ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ und
- 6) der Bundesvorstand des BDKJ.

(5) Als Gäste sind einzuladen

- 1) der Erzbischof von Berlin,
 - 2) der Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Berlin,
 - 3) der / die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin,
 - 4) eine Vertreterin / ein Vertreter der Evangelischen Jugend in Berlin und Brandenburg und
 - 5) eine Vertreterin / ein Vertreter des Erzbischhöflichen Ordinariates Berlin.
- Der Diözesanvorstand kann weitere Gäste einladen.

(6) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(7) Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(8) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den gewählten Mitgliedern des Diözesanausschusses statt.

(9) Anträge auf Abwahl eines Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(10) Die Diözesansatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs und des Bundesvorstandes, der im Einvernehmen mit dem Satzungsausschuss entscheidet.

(11) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, deren Änderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Diese ist Bestandteil der Diözesansatzung.

§ 22 Diözesanausschuss

(1) Der Diözesanausschuss entscheidet zwischen den Diözesanversammlungen in allen Angelegenheiten des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Berlin. Ausgenommen davon sind

- 1) die Beschlussfassung über die Diözesanansatzung und die Geschäftsordnung des BDKJ,
- 2) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes,
- 3) die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 4) die Wahl von Mitgliedern des Diözesanausschusses und
- 5) die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.

(2) Die Mitglieder des Diözesanausschusses sind stimmberechtigte Mitglieder im „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Trägerwerk Berlin e.V.“, sofern Sie Ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

- 1) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- 2) 2 gewählte Vertreterinnen der Mitgliedsverbände,
- 3) 2 gewählte Vertreterinnen der Dekanatsverbände,
- 4) 2 gewählte Vertreter der Mitgliedsverbände und
- 5) 2 gewählte Vertreter der Dekanatsverbände.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für 2 Jahre gewählt.

(3) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(4) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Der Diözesanausschuss tagt wenigstens viermal jährlich.

(5) Die von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.

(6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern oder aufheben.

§ 23 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

(2) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung bei der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden, die nur in der Diözese arbeiten.

(3) Sie beschließt in alleiniger Zuständigkeit über

- 1) Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Mitgliedsverbände untereinander betreffen,
- 2) die Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung und
- 3) die Verteilung der den Mitgliedsverbänden pauschal zur Verfügung gestellten öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse.

- (4) Sie berät über beabsichtigte wesentliche Satzungsänderungen der Mitgliedsverbände, die keinem Mitgliedsverband der Bundesebene angehören
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind
 - 1) 2 Vertreterinnen / Vertreter jedes Mitgliedsverbandes und
 - 2) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (6) Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme.
- (7) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (8) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Zusätzlich muss sie einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

§ 24 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Sie beschließt in alleiniger Zuständigkeit über
 - 1) Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Dekanatsverbände untereinander betreffen,
 - 2) die Verteilung der Stimmen der Dekanatsverbände für die Diözesanversammlung und
 - 3) die Verteilung der den Dekanatsverbänden pauschal zur Verfügung gestellten öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse.
- (3) Sie berät über beabsichtigte wesentliche Satzungsänderungen der Dekanatsverbände.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind
 - 1) 2 Vertreterinnen / Vertreter jedes Dekanatsverbandes und
 - 2) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (5) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (6) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Zusätzlich muss sie einberufen werden, wenn es ein Viertel der Dekanatsverbände verlangt.

§ 25 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 1) die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,

- 2) die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
- 3) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Dekanatsverbänden,
- 4) die Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge,
- 5) die Zusammenarbeit mit kirchlichen Räten, insbesondere dem Diözesanrat der Katholiken,
- 6) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des Diözesanverbandes und des Bundesverbandes
- 7) die Mitwirkung bei den Aufgaben kirchlicher Kinder- und Jugend(verbands-)arbeit im Erzbistum,
- 8) die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung,
- 9) die Einberufung und Leitung des Diözesanausschusses,
- 10) die Erstellung eines Rechenschaftsberichts für die Diözesanversammlung,
- 11) die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
- 12) die Bestellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BDKJ,
- 13) die Überprüfung der Satzungen der Dekanatsverbände,
- 14) die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ,
- 15) die Teilnahme an der Hauptversammlung des BDKJ und
- 16) die Information über die Arbeit an die Bundesebene.

(3) Stimmberechtigt im Diözesanvorstand sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Präses des Diözesanverbandes.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der ordentlichen Diözesanversammlung des Kalenderjahres. Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für den Diözesanvorstand aufgenommen. Die Beauftragung des Diözesanpräses erfolgt durch den Erzbischof.

(5) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind

- 1) die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer des Diözesanverbandes und
- 2) die Referentinnen und Referenten des BDKJ.

§ 26 Diözesanstelle und Einrichtungen des BDKJ

(1) Die Diözesanstelle und die Einrichtungen des BDKJ werden vom Diözesanvorstand geleitet. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle und der Einrichtungen. Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Dienst- und Geschäftsordnung.

(2) Die Diözesanstelle kann mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge verbunden sein. In diesem Fall bleibt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Diözesanverband angestellt sind, beim Diözesanvorstand.

(3) Die Diözesanstelle arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

§ 27 Ausschüsse

(1) Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss

über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Um die Aufgaben des BDKJ, Diözese Berlin in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten, bildet der BDKJ, Diözese Berlin Landesarbeitsgemeinschaften. Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Mitgliedsverbände sind zu beteiligen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.N.“

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung

§ 29 Landesstellen

Die Landesarbeitsgemeinschaft kann eine Landesstelle einrichten. Diese kann mit der Landesstelle für kirchliche Jugendarbeit verbunden sein.

IV. Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Diözesansatzung oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(3) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Berlin die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.)

(4) Soweit die Ordnungen der Mitgliedsverbände auf Diözesanebene und die Ordnungen der Dekanatsverbände Bestandteile dieser Diözesansatzung sind, bestimmen sich die für deren Verabschiedung und Änderung notwendigen Mehrheiten nach diesen Ordnungen.

§ 31 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

Rechts- und Vermögensträger des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Berlin, ist der "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Trägerwerk Berlin e. V." Dieser Verein ist gemeinnützig. Weiteres regelt die Satzung des "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Trägerwerk Berlin e.V."

§ 32 Auflösung von Dekanatsverbänden BDKJ

Bei der Auflösung eines Dekanatsverbandes fällt bestehendes Vermögen dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözese Berlin zu. Dies gilt auch dann, wenn der Dekanatsverband ohne förmlichen Beschluß der Dekanatsversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 33 Auflösung des BDKJ, Diözese Berlin

Bei der Auflösung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Berlin fällt bestehendes Vermögen dem Erzbistum Berlin zu, das es für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband des BDKJ ohne förmlichen Beschluß der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Diözesansatzung tritt nach Verabschiedung durch die ordentliche Diözesanversammlung am 26. Oktober 2002 und der Zustimmung des Erzbischofs von Berlin vom 08. Oktober 2003 und des BDKJ-Bundesvorstandes vom 10. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Oktober 1995 außer Kraft.

Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Berlin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle Organe des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Berlin sowie für die Mitglieds- und Dekanatsverbände, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

§ 2 Diözesanversammlung

I. Termin

1. Die Diözesanversammlung tagt wenigstens einmal jährlich.
2. Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.
3. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies

- die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände oder
- die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände oder
- ein Drittel der Mitglieder der Diözesanversammlung oder
- der Diözesanausschuss oder
- der Diözesanvorstand

schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Wahrung der Fristen ist der Eingangstag in der Diözesanstelle maßgeblich.

II. Vorbereitungen

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung unter Mitarbeit des Diözesanausschusses vor.
2. Der Diözesanvorstand hat die Leitungen der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände vier Wochen vor der Diözesanversammlung aufzufordern, Anträge an die Diözesanversammlung und Anfragen an den Diözesanvorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung in der Diözesanstelle einzureichen [siehe II.6 (1) b) und III.3 (1)].
3. Zur Diözesanversammlung werden die Leitungen der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Diözesanvorstand eingeladen.
Wird von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände, der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände, dem Diözesanausschuss oder einem Drittel der Mitglieder der Diözesanversammlung die Einberufung einer Diözesanversammlung verlangt, ist diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.
4. Die Mitgliedsverbände und die Dekanatsverbände teilen vor der Diözesanversammlung ihre Diözesanversammlungsmitglieder dem Diözesanvorstand namentlich mit.
5. Mit der Einladung, spätestens aber 10 Tage vor der Diözesanversammlung, sind den Mitgliedern der Diözesanversammlung alle notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, Berichte der Ausschüsse und schriftliche Berichte des Diözesanvorstandes zuzusenden.

III. Stellvertretung

1. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn die namentliche Benennung erfolgt ist und eine schriftliche Vollmachtserklärung des zu vertretenden Mitglieds vorliegt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht möglich.

IV. Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
3. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu vermeiden.
4. Nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
5. Ist die Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit nicht wiederherzustellen, kann der Diözesanvorstand die Diözesanversammlung schließen.
6. Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertragt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

V. Leitung

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Dieses kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn es das Wort ergreifen will, muss es den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Diözesanvorstandes übergeben.
- (2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

VI. Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in der nachstehenden Reihenfolge zu erledigen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Festlegung der endgültigen TagesordnungAnträge, die nicht zwei Wochen vor der Diözesanversammlung eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.
- (2) Nach der Feststellung der Tagesordnung können sonstige Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (3) Alle fristgerecht eingebrachten sowie die zu Beginn der Diözesanversammlung in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge müssen behandelt werden.

(4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen beantwortet werden.

VII. Öffentlichkeit

(1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich. An ihnen nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung teil. Durch Beschluss können die betroffenen Personen zugelassen werden.

VIII. Beendigung

(1) Die Diözesanversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen.

(2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach der Antragstellerin / dem Antragsteller noch das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

IX. Protokoll

(1) Der Diözesanvorstand sorgt für die Protokollführung.

(2) Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse, den Wortlaut der Beschlüsse und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen, auch persönlichen Erklärungen, enthält und vom Diözesanvorstand unterschrieben wird.

(3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Diözesanversammlung zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach dem Versand gegen das Protokoll kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

(4) Über die Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Diözesanausschuss. Die Mitglieder der Diözesanversammlung sind über die Einsprüche und die Entscheidungen des Diözesanausschusses zu informieren.

§ 3 Beratungsordnung

I. Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Zur Geschäftsordnung hat die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Antragstellerinnen / Antragsteller, Berichterstatterinnen / Berichterstatter und den Mitgliedern des Diözesanvorstandes können außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

(4) Gästen kann das Wort erteilt werden.

(5) Die Redezeit kann durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter begrenzt werden.

(6) Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann Rednerinnen / Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

(7) Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

II. Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - c) Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 - d) Antrag auf Vertagung der Versammlung,
 - e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
 - f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - g) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - h) Antrag auf Nichtbefassung,
 - i) Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes,
 - j) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
 - k) Antrag auf besondere Form der Abstimmung,
 - l) Antrag auf Wiederholung der Auszählung der Stimmen,
 - m) Antrag auf Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung,
 - n) Antrag auf Wiederaufnahme der Sachdiskussion.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin / eines Gegenredners sofort abzustimmen.

III. Antrags- und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Bei Änderungsanträgen ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter entscheidet im Zweifelsfall, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einer Abstimmung die Enthaltungen die Ja- und Nein-Stimmen, muss erneut beraten werden.
- (4) Über Anträge kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig erkennbar, ist die Gegenprobe durchzuführen. Besteht auch dann keine Klarheit, ist die Abstimmung zu wiederholen und die Stimmen sind auszuzählen.
- (6) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- (7) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (8) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen.
- (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter fest und verkündet es.

IV. Persönliche Erklärung

(1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer persönlichen Erklärung. Die persönliche Erklärung ist der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter schriftlich vorzulegen. Durch die persönliche Erklärung erhält die Rednerin / der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in bezug auf ihre / seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder ihre / seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 4 Wahlen

I. Wahlen

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

II. Wahlausschuss

(1) Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung der Wahlen einen Wahlausschuss ein, der bis zur Erfüllung seines Auftrages, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren seine Aufgabe wahrnimmt.

(2) Der Wahlausschuss leitet die Wahlhandlungen.

II. Kandidatenvorschläge

(1) Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Kandidaten für die Wahl des Diözesanvorstandes vorzuschlagen.

(2) Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor den Wahlen schriftlich dem Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss gibt die Namen der Kandidatinnen / Kandidaten 10 Tage vor der Wahl bekannt.

(3) Die Wahlvorschläge für das Amt des BDKJ-Präses werden vor der Wahl mit dem Diözesanbischof abgestimmt. Der Diözesanbischof sollte der Diözesanversammlung die Wahl zwischen mindestens zwei Kandidaten ermöglichen.

III. Wahlen zum Diözesanvorstand

(1) Für jedes Mitglied des Diözesanvorstandes ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Die Wahlen zum Diözesanvorstand erfordern die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei der Abwahl eines Mitgliedes des Diözesanvorstandes ist die absolute Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(3) Nach der Wahl wird der BDKJ-Präses vom Diözesanbischof beauftragt.

§ 5 Diözesanausschuss

I. Termin

- (1) Der Diözesanausschuss tagt wenigstens viermal jährlich.
- (2) Der Diözesanausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

II. Vorbereitungen

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Sitzungen des Diözesanausschusses vor.
- (2) Zum Diözesanausschuss werden die Mitglieder eine Woche vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Diözesanvorstand eingeladen. Wird von einem Drittel der Mitglieder des Diözesanausschusses die Einberufung des Diözesanausschusses verlangt, ist dieser innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.

III. Stellvertretung

- (1) Die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

IV. Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Diözesanausschusses sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
- (2) Die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände können an den Sitzungen des Diözesanausschusses als Beobachterinnen und Beobachter teilnehmen.

V. Protokoll

- (1) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Diözesanausschusses innerhalb von **vier** Wochen nach Ende der Sitzung des Diözesanausschusses zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versand gegen das Protokoll kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.
- (2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Diözesanausschuss in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Die Protokolle der Sitzungen des Diözesanausschusses sind den Leitungen der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände zuzusenden.

§ 6 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

I. Termin

- (1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens einmal jährlich.
- (2) Die Termine der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände werden von ihr selbst beschlossen.
- (3) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist außerdem einzuberufen, wenn dies
 - ein Drittel der Mitgliedsverbände oder
 - der Diözesanvorstandschriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Wahrung der Fristen ist der

Eingangstag in der Diözesanstelle maßgeblich.

II. Vorbereitungen

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vor.
- (2) Zur Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände werden die Leitungen der Mitgliedsverbände vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Diözesanvorstand eingeladen. Wird von drei Mitgliedsverbänden die Einberufung einer Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände verlangt, ist diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.

III. Leitung

- (1) Die Leitung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände obliegt dem Diözesanvorstand. Dieser kann sie ganz oder zeitweise einer von ihm bestimmten Person übertragen.

IV. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

V. Protokoll

- (1) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände innerhalb von vier Wochen nach Ende der Sitzung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versand gegen das Protokoll kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.
- (2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Das Protokoll wird den Leitungen der Dekanatsverbände zur Kenntnis zugesandt.

VI. Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung

- (1) Die Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung wird von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorgenommen.
- (2) Die Verteilung gilt für alle Diözesanversammlungen, die im Zeitraum bis zur nächsten Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände stattfinden.
- (3) Der Vorstand der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände bzw. der Diözesanvorstand stellen vor jeder Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände die Notwendigkeit einer neuen Verteilung der Stimmen fest.
- (4) In der Einladung zur Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist deutlich auf die Notwendigkeit der Verteilung der Stimmen hinzuweisen.
- (5) Insgesamt sind 25 Stimmen zu verteilen. Jeder Mitgliedsverband hat mindestens zwei Stimmen. Die restlichen Stimmen werden nach Größe der Mitgliedsverbände verteilt. Die Kriterien erarbeitet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.
- (6) Die Mitgliedsverbände, deren Mitgliedschaft bzw. deren Stimmrecht ruht, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Nach Wiederaufnahme ihrer Mitgliedschaft bzw. ihres Stimmrechtes nehmen sie bei der darauf folgenden Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wieder an der Verteilung der Stimmen teil.

§ 7 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

I. Termin

- (1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände tagt wenigstens einmal jährlich.
- (2) Die Termine der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände werden von ihr selbst beschlossen.
- (3) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände ist außerdem einzuberufen, wenn dies
 - ein Drittel der Dekanatsverbände oder
 - der Diözesanvorstandschriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Wahrung der Fristen ist der Eingangstag in der Diözesanstelle maßgeblich.

II. Vorbereitungen

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände vor.
- (2) Zur Diözesankonferenz der Dekanatsverbände werden die Leitungen der Dekanatsverbände vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Diözesanvorstand eingeladen. Wird von einem Drittel der Dekanatsverbände die Einberufung einer Diözesankonferenz der Dekanatsverbände verlangt, ist diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.

III. Leitung

- (1) Die Leitung der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände obliegt dem Diözesanvorstand. Dieser kann sie ganz oder zeitweise einer von ihm bestimmten Person übertragen.

IV. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

V. Protokoll

- (1) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände innerhalb von vier Wochen nach Ende der Sitzung der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versand gegen das Protokoll kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.
- (2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Das Protokoll wird den Leitungen der Mitgliedsverbände zur Kenntnis zugesandt.

VI. Verteilung der Stimmen der Dekanatsverbände für die Diözesanversammlung

- (1) Die Verteilung der Stimmen der Dekanatsverbände für die Diözesanversammlung wird von der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände vorgenommen.

- (2) Die Verteilung gilt für alle Diözesanversammlungen, die im Zeitraum bis zur nächsten Diözesankonferenz der Dekanatsverbände stattfinden.
- (3) Der Vorstand der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände bzw. der Diözesanvorstand stellen vor jeder Diözesankonferenz der Dekanatsverbände die Notwendigkeit einer neuen Verteilung der Stimmen fest.
- (4) In der Einladung zur Diözesankonferenz der Dekanatsverbände ist deutlich auf die Notwendigkeit der Verteilung der Stimmen hinzuweisen.
- (5) Insgesamt sind 25 Stimmen zu verteilen. Jeder Dekanatsverband hat mindestens eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden nach der Größe der Dekanatsverbände verteilt. Die

Kriterien erarbeitet die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände.

- (6) Die Dekanatsverbände, deren Stimmrecht ruht, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Nach Wiederaufnahme ihres Stimmrechtes nehmen sie bei der darauf folgenden Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wieder an der Verteilung der Stimmen teil.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Diözesanversammlung am 29.10.2005 in Kraft.